

Adorfer Wochenblatt.

Mittheilungen über örtliche und vaterländische Angelegenheiten. Fünfter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post 16 gr. Sächs., bei Beziehung des Blattes durch Botengelegenheit 12 Gr. Sächs.

N^o 25.

Erscheint jeden Donnerstag.

20. Juni 1839.

Ueber die Besoldung der Schullehrer aus Staatskassen.

(Fortsetzung und Beschluß.)

Nächst den Rechtsgründen waren es Gründe der Nützlichkeit, um welcher willen die Schullehrerstellen unter die Staatsdienststellen aufgenommen werden sollen. Nehme ich diese zuletzt erwähnte Gattung von Gründen vor, so waren deren im Ganzen nur zwei aufgezählt: die Selbstständigkeit der Lehrer und die Ersparniß am Verwaltungsaufwande. Muß man nun auch dem Letzteren einigen Schein der Wahrheit zugestehen, so kann dagegen meiner festen Ueberzeugung nach von dem Ersteren keine Rede sein. Inwiefern sollten die Schullehrer unabhängig werden, wenn sie für Staatsdiener erklärt würden? Etwa weil sie dann mit den Schulvorständen nichts weiter zu thun haben würden? Da ist nun doch vor allen Dingen erst die Frage, ob die Schulvorstände nicht eben so gut bestehen könnten und vielleicht nicht eben so gut eingeführt worden wären, wenn die Schullehrer gleich von Haus aus zu Staatsdienern gemacht worden wären. Meint man aber, es verstehe sich das von selbst oder es sei wenigstens unerläßliche Bedingung, in diesem Falle die Schulvorstände wieder aufzuheben, so entsteht die zweite Frage: was damit gewonnen werden würde? Inwiefern haben denn die Schullehrer von den Schulvorständen so gar Schlimmes zu befürchten? Vielleicht bei der ersten Normirung des Dienstehaltens; sonst wüßte ich nicht. Ist der Dienstgehalt einmal fixirt, so gilt die darüber getroffene Bestimmung für alle Zeiten fort und das Unangenehme lag also bloß in der Uebergangsperiode. Was die Schulvorstände nach der ersten Einrichtung Unbequemeres bereiten und an Selbstständigkeit entziehen, ist entweder wider das Gesetz, oder es würde auch ohne Schulvorstände vorhanden sein. Mischen sie sich z. B. in die innere Einrichtung, in die innere Ver-

waltung der Schule, nun so werden sich wol die Lehrer das nicht gefallen zu lassen brauchen. Diejenige Kontrolle aber, welche die Schulvorstände über das Schulwesen nach dem Gesetz haben, würde meines Erachtens auch eingeführt worden sein, wenn man keine Schulvorstände geschaffen hätte. Die Sache wäre jedenfalls da gewesen, nur unter anderem Namen, in anderer Form. Uebrigens klingt der ganze Grund insofern ganz sonderbar, als man in der Regel die Gemeindebeamten (zu welchen also dergleichen die Schullehrer gehören) für unabhängiger und selbstständiger hält, als die Staatsdiener. — Endlich könnte man wol auch noch fragen, ob dieser Grund — die größere Selbstständigkeit der Lehrer, welche sie, zu Staatsdienern erklärt, zu erlangen vermögen — als allgemein nützlich angesehen zu werden vermag. Die Selbstständigkeit ist zunächst nur dem von Vortheil, der sie besitzt, und so weit, daß das Amt, der Lehrberuf, darunter litte, ist doch gewiß bei uns der Lehrerstand nicht gefesselt. Doch ich will diesen Punkt unentschieden lassen und nunmehr den zweiten „Nutzen“ der hier besprochenen Maasregel in einige Erwägung ziehen.

Was nun die Ersparniß am Verwaltungsaufwande anlangt, so habe ich oben gesagt, daß dieselbe einigen Schein der Wahrheit für sich habe. Aber es ist fürwahr auch nur Schein. Denn nicht gerechnet, daß dasjenige, was in die Staatskassen bezahlt wird, ebenfalls und noch weit mehr Einnahmeaufwand verursacht, als das in die Gemeindefassen zu entrichtende, und daß also in Ansehung der Vereinnahmung der Schulgelder nur ein unvortheilhafter Tausch Statt finden würde; so darf man auch nicht vergessen, daß in einer sehr großen Anzahl von Städten und namentlich Dörfern dergleichen, wo die Schulkasse eine Gemeindefache ist, gar kein Verwaltungsaufwand erfordert wird, weil dergleichen Einnehmerstellen als Ehrenämter angesehen werden. Wo aber auch etwas

für die Verwaltung der Schulkasse bezahlt wird, ist es doch zu wenig, als daß die Gesamtsumme die Ersparniß, selbst wenn diese nicht bloß scheinbar vorhanden wäre, einen Ausschlag geben könnte bei einer Maasregel, die, wie wir weiter unten sehen werden, wenigstens zur Zeit noch mehre Bedenken gegen sich hat.

Am meisten hat wol dasjenige für sich, was in Bezug auf die Billigkeit, den Lehrern ein erträgliches Loos zu bereiten, gesagt wird, und die Gründe der Billigkeit waren es auch, die meines Wissens bei der Ständeverammlung allein für beachtenswerth erklärt wurden. Zwar ist, was unter diesem Kapitel mit aufgeführt wird, — das „Unzureichende“ des Dienstinkommens — ein sehr relativer Begriff. Was ist unzureichend? Für einen englischen Gentleman ist der Jahresgehalt eines Dorfschullehrers von 120 bis 200 Thlr. nicht halb zureichend für — Pferdefutter, während eine gewöhnliche Bürgerfamilie davon gemächlich leben kann. — Aber wahr ist es, daß das Schulgesetz als allgemeine Regel nicht gerade die Verbesserung der Gehalte aufgestellt hat. Insoweit dieser Punkt zur Sprache kommt, hatte man wol hauptsächlich nur die frühere elende Lage der Katecheten auf dem Lande im Auge. Dieß konnte wol auch kaum anders sein. Denn wenn man auch nicht in Abrede stellen kann, daß es der Schulstellen in den Städten ebenfalls genug gab und noch giebt, mit welchen ein großes Dienstinkommen keineswegs verbunden ist, so konnte doch das Gesetz unmöglich diese zu reichen Pfründen machen. Sein Zweck geht vielmehr nur dahin, die Schullehrer in eine solche Lage zu versetzen, daß ein Mann, der nicht zu große Ansprüche an das Leben macht, darin sich frei genug und so bewegen kann, wie es — um mich dieses Ausdrucks zu bedienen — das Würdevolle seiner Stellung mit sich bringt. Da dieß nun zunächst nur bei den Dorfschullehrerstellen erforderlich war, so ist die Gehaltsverbesserung eben hauptsächlich nur auf diese erstreckt, auf die städtischen Stellen lediglich nebenbei und insofern mit, als sie den Dorfstellen mehr oder weniger gleich waren. Und genau genommen lag auch zu einem Weiteren keine Verbindlichkeit des Staates vor, da doch jeder Angestellte eigentlich nur das fordern kann, was ihm bei seinem Dienstantritte zugesagt worden ist. Hätte man darüber hinausgehen wollen, so würde dadurch die Ueberlastung der Gemeinden zu fühlbar geworden sein. Sagt man, dann hätte bei den Dorfschullehrerstellen auch keine Verbesserung einzutreten gebraucht, so muß ich dagegen erwidern, daß man es dort ganz selten mit dem Manne, sondern fast immer mit der Stelle allein zu thun hatte, da diese eben von Subjekten verwaltet wurde, welche ohne Nachtheil nicht bleiben konnten.

Nun will ich wol einräumen, daß ich mich hier zum Theil in einem Ringe bewege. Denn wenn ich

sage, die Gemeinden konnten nicht mehr belastet werden, so werden mir die Schullehrer einwerfen: das wollen wir auch nicht; und eben deshalb sollen unsere Gehalte vom Staate bezahlt werden. — Gut. Aber wer ist denn der Staat? Und woher nimmt die Staatskasse ihre Mittel? Auch wieder von den Individuen und Gemeinden. Es würde also für den Steuerpflichtigen nicht viel gewonnen sein. Hätte er in die Gemeinde- (Schul-) Kasse weniger zu bezahlen, so würde dafür sein Steuerquantum wachsen. Und würde das den Einen nicht treffen, so träfe es den Anderen ganz gewiß um so viel stärker.

Sagt man aber endlich, das brauchte darum auch nicht der Fall zu sein, man dürfe nur eine größere Gleichheit, ein richtigeres Verhältniß zwischen der Arbeit, die mit einem Staatsamte verbunden ist, und dem dafür ausgesetzten Lohne herstellen, z. B. die Sinekuren aufheben u. s. w. — so stimme ich zwar damit vollkommen überein und bin selber der Meinung, es könne in dieser Hinsicht Vieles anders sein. Wenigstens würde ich, wenn es auf mich ankäme, einem Schullehrer, der mir bei der Erziehung meiner Kinder behülflich sein soll, eben so gern und eben so viel geben, als z. B. ein graduirter Held in Friedenszeiten bezieht, der häufig nicht viel mehr zu thun hat, als die Wachtparade zu besuchen. Aber — aber — dergleichen Dinge lassen sich nur nicht so auf einmal abthun, mindestens durch das Schulgesetz nicht, auch dadurch nicht, daß man die Schullehrer zu Staatsdienern erklärt.

Um mehr Gehalt zu erlangen, dazu würde also nach allen dem die von den Schullehrern gewünschte Maasregel ihnen kaum helfen können. Als Regel wenigstens gar nicht. Wohl aber — und das ist der Hauptgrund der Billigkeit — um das, was ihnen angewiesen, sicherer zu beziehen. Zu leugnen ist allerdings nicht, daß die Lehrer in gar vielen Orten Noth haben, die ihnen ausgesetzten Fixa zur gesetzten Zeit ausgezahlt zu erhalten, und die Beschwerde, daß die Gemeindefassen häufig sie mit leeren Worten verträsten, ist nur zu begründet. Wer an ein fixes Einkommen gewiesen ist, muß freilich wünschen, daß er dasselbe auch zur bestimmten Zeit in Empfang nehmen kann. Fragt man aber, warum dies nicht auch der Fall sein kann bei Gehalten, die aus Gemeindefassen bezogen werden, so ist die Antwort darauf nicht schwer. Die meisten Gemeinden des Landes sind ohne Vermögen und was zum allgemeinen Bedarf erfordert wird, muß durch Anlagen aufgebracht werden. Gehen diese zur festgesetzten Zeit nicht ein, so darf das nicht Wunder nehmen, da es unter den jetzigen Verhältnissen freilich manchem Hausvater schwer werden mag, die Abgaben zu erschwingen. Namentlich gilt dies von den Schulkassen. Anders bei dem Staate, dem umfanglichere Mittel zu Gebote stehen. Von dieser Seite wäre daher meines Bedün-

pens der Wunsch der Schullehrer wohl zu berücksichtigen gewesen.

Alles Uebrige aber, auch insoweit es noch nicht besonders in Anregung gekommen ist, dürfte weniger Gewicht haben. Denn was z. B. den Antrag der Lehrer anlangt, Pensionen für sie und ihre Witwen und Kinder auszusetzen, so ist dem schon Gnüge geleistet, da zum nächsten Landtage bekanntlich ein Gesetz darüber an die Kammern kommen soll, diese auch schon im Voraus für eine solche Maasregel sich billigend ausgesprochen haben. Und was ferner die Klagen betrifft, daß die Fixazion nicht vollständig sei, da sie sich nicht mit auf die Alzidenzien erstreckt, so ist dies Letztere erstlich nicht allenthalben der Fall. Wo man aber die Alzidenzien von der Fixazion ausschloß, hatte man wohl auch einen sehr triftigen Grund dazu. Es ist nämlich bekannt, daß Viele, welche derlei Gebühren zu entrichten haben, dann, wenn sie der Lehrer unmittelbar erhält, bisweilen etwas mehr bezahlen, um dadurch einen besondern Akt der Erkenntlichkeit zu üben. Dieses Mehr würde wegfallen, wenn die Schulkasse die Gebühren Statt des Lehrers bezöge. Nun ist freilich auch nicht zu übersehen, daß in den ärmeren Gegenden des Landes dafür wieder viele Verluste an dieser Einnahme vorkommen. Aber diese würde die allgemeine Kasse auch erleiden müssen, und da sie dagegen über die Gebühr nichts erhielt, so müßte nothwendig der Ertrag an Alzidenzien sich verringern, also entweder das Fixum dafür kleiner ausfallen, oder aber auch dafür wieder zugelegt werden müssen. Doch dieß nur noch beiläufig.

Vorhin habe ich zugegeben, daß die Klage der Lehrer über Unsicherheit ihrer Einnahme auch nach

der Fixazion nicht unbegründet sei und alle Berücksichtigung verdiene. Aber warum ist sie ihnen denn nicht geworden? Warum hat man die im Eingange bezeichnete Petizion dennoch abgewiesen? Man war der Meinung, daß die Gegengründe zu gewichtig seien, um ohne Einfluß zu bleiben. Die Ständeversammlung erklärte nämlich 1) es fehle an einem Maasstabe der Uebernahme, welcher nicht aufzustellen sei, ohne die Steuerpflichtigen ausserordentlich zu beschweren; 2) es schiene nicht gerathen, die Verpflichtungen des Staates ungemessen zu erhöhen, zumal da die eben erst begonnene Organisations die vorhandenen Mittel ohnehin absorbire; und endlich 3) der allgemeine Staatszweck, durch Abstufung und Verbesserung der Gehalte den Wettstreit anzuspornen und den verdienten Lehrer zu belohnen, sei bei dem Fortbestehen des Patronatrechts nicht zu erfüllen.

Wenn nun aber für die Lehrer auf diesem Wege sonach vor der Hand keine Aussicht ist, zum Zwecke zu gelangen, so mögen es wenigstens die Gemeinden als eine strenge Pflicht ansehen, dasjenige, was sie ihren Lehrern als Lohn für den mühevollen Beruf angewiesen haben, zur bestimmten Zeit zu verabreichen. Für Pensionen will und wird der Staat sorgen. Ist von den Gemeinden dann noch für die Sicherheit der Gehalte Sorge getragen, so ist die Hauptunterlage der Klage einstweilen gehoben, und es kann ihnen einerlei sein, ob sie Staatsdiener sind, oder Gemeindediener. Das übrige muß dann der späteren Zeit vorbehalten bleiben, von deren Schöpferkraft ja wir Alle, auch die wir nicht zu den Lehrern gehören, noch manches andere der Gesammtheit nothwendige und ersprießliche Werk erwarten.

F. D. P.

Kirchliche Anzeigen.

Künftigen Sonntag predigt Vormitt. Hr. P. Wimmer u. Nachmitt. hält das Katechismus-Examen Hr. Diak. Steudel. Am Mittw. früh hält die allgem. Beichte derselbe.

Getraute: 19) Mstr. Glob Aug. Herrmann, B. u. Schneider allh. u. Jgfr. Joh. Frieder. Roth allh. 20) Mstr. Joh. Ad. Seidel, W. u. Einw. in Remtengrün u. Joh. Marg. Zöphel das.

Geborne: 82) Joh. Glieb Geipels, Einw. in Freiberg S. Glieb Aug. 83) 1 unehel. F. in Hebersreuth. 84) Mstr. Joh. Christoph Seiferts, B. u. Beutlers allh. F. Anne Friederike. 85) Mstr. Johann Adam Pinders, B. u. Schuhm. allh. S. Joh. Ad. 86) Mstr. Ad. Glob Beck's, B. u. Tuchm. allh. S. Chr. Glob.

Beerdigte: 42) Mstr. Joh. Ad. Pierings, B. u. Vormstrs der Müller u. Zimmerleute allh. Ehefr., Joh. Christ. geb. Weller, 60 J. 11 M. 25 T. mit 2 P.

Filialkirche Elster.

Künftigen Sonntag predigt Hr. Diak. Steudel.

Getraute: Mstr. Karl Glob Berger, B. u. Schorn-

steinfeger zu Adorf, ein Wittwer, u. Jgfr. Chr. Margar. Hüttner von Mühlhausen.

Geborne: 1) Joh. Georg Zöphels, Einw. in Naun todtgeb. F. 2) Joh. Christoph Schreiners, Einw. in Goldbrunn zu Grün S. Joh. Ehr. 3) Franz Joseph Colmus's, Instrumentenm. in Elster S. Fr. Franz. 4) Joh. Christ. Voit's, W. u. Einw. in Grün S. Christ. Aug. Gouthold.

Beerdigte: 1) Mstr. Joh. Christoph Trettwers, W. u. Einw. in Sohl todtgeb. S. 2) Joh. Georg Zöphels, Einw. in Naun todtgeb. F. 3) Joh. Adam Kraus, Auszügler in Arnsgrün, ein Wittwer, 72 J. 7 M. 23 T. mit Pred. u. Abdank. 4) Anne Elisabeth, Joh. Georg Kraus'sens, Auszüglers in Naun Ehefr., 57 J. 8 M., ebenfalls mit Pred. u. Abdank.

Bekanntmachung. Von dem Gesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich Sachsen ist heute das 12te Stück von diesem Jahre hier eingegangen, welches enthält:

No. 41) Verordnung, die Unzulässigkeit der Appellationen gegen das Verfahren in minder wichtigen Kriminalsachen an das Oberappellationsgericht betr.; vom 7. März 1839.

No. 42) Verordnung, den in hiesigen Landen den ausländischen Juden, ingleichen außerhalb Dresden und Leipzig den inländischen Juden gestatteten Aufenthalt betr.; vom 6. Mai 1839.

No. 43) Verordnung, die Ernennung eines Wahlkommisars für den 16ten städtischen Bezirk betr.; vom 6. Mai 1839.

No. 44) Verordnung, die nach Art. 50 des Kriminalgesetzbuchs abzufassenden Erkenntnisse betr.; vom 9. Mai 1839.

No. 45) Gesetz, das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über ganz geringe Zivilansprüche betr.; vom 16. Mai 1839.

No. 46) Verordnung zu Ausführung des Gesetzes vom heutigen Tage, das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über ganz geringe Zivilansprüche betr.; vom 16. Mai 1839.

No. 47) Verordnung zu Bekanntmachung einiger Nachträge und Erläuterungen zu §§. 8 und 9 der allgemeinen Instrukzion für Censoren; vom 28. Mai 1839.

No. 48) Dekret wegen Bestätigung der Statuten der Zuckerraffineriegesellschaft in Pirna; vom 8. Mai 1839.

No. 49) Verordnung, die Schließung der Ehebündnisse unter den Juden betr.; vom 6. Mai 1839.

No. 50) Verordnung an das Appellazionsgericht zu Dresden, den Gerichtsstand in Berg- und Kriminalsachen betr.; vom 18. Mai 1839.

No. 51) Verordnung an die Justizbehörden, die wider Geistliche und Schullehrer wegen ihnen beigezessener gemeiner Vergehen einzuleitenden Untersuchungen betr.; vom 1. Juni 1839.

No. 52) Verordnung an die Justizbehörden, die Notifikation von Gehaltsabzügen der Staatsdiener an ihre Dienstbehörden betr.; vom 3. Juni 1839.

No. 53) Verordnung, den zu den Vokazionen der Geistlichen und Schullehrer zu verwendenden Stempel betr.; vom 10. Mai 1839.

No. 54) Verordnung, die Belehrung der zu einer anderen christlichen Confession Uebertretenden über die Wichtigkeit ihres Vorhabens betr.; vom 23. Mai 1839.

Unter Bekanntmachung des Vorstehenden wird annoch bemerkt, daß obgedachtes Stück des Gesetzes- und Verordnungsblattes bereits an den gewöhnlichen Orten ausgelegt worden ist. Adorf, am 17. Juni 1839.

Der Stadtrath das. Todt.

Vorladung. Da sich die Reihenfolge, nach welcher die einzelnen Brauloose zum Abbrauen bestimmt sind, ihrem Ende naht und solchem nach eine fernerweite Verloosung nöthig macht; so laden wir die sämtlichen Mitglieder der hiesigen Braukommun hiermit ein, nächstkommenden

4. Juli d. Jahr. Nachmittags um 3 Uhr

in hiesiger Rathsexpedizion entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, und bemerken zugleich, daß für die Nichterscheinenden die Loose durch einen Rathsdeputirten gezogen werden sollen.

Adorf, am 17. Juni 1839.

Der Stadtrath das. Todt.

Holzauktion. Es soll künftigen 25. d. M. von Nachmittags 2 Uhr an in der hiesigen Rathsexpedizion das vom diesjährigen Holzschlage auf dem Dörfel gewonnene Scheitholz an

116 $\frac{1}{2}$ Klaftern,
so wie 5 $\frac{1}{2}$ Klafter Stücke
am Kossbacher Wege befindlich, ingleichen
4 Klaftern Zimmerspäne und
1 so. Reißigbüschel

auf der Stadtreuth befindlich, an den Meistbietenden versteigert werden. Adorf, am 17. Juni 1839.

Der Stadtrath das. Todt.

Aufforderung. Diejenigen Personen, welche auf das Miteigenthum an den bei Schabendeck und im Schönfeld gelegenen sogenannten Streithölzern Anspruch machen, werden hiermit veranlaßt, sich ehebaldigst und längstens bis zum 26. huj.

in hiesiger Rathsexpedizion anzumelden.

Adorf, am 17. Juni 1839.

Der Stadtrath das. Todt.

Fünfzig Thaler Belohnung wird andurch, auf Verordnung des Königl. Hohen Ministerii der Finanzen demjenigen zugesichert, welcher den Mörder des am 15ten vor. Monats auf Sachsengrunder Revier, zwischen Sachsengrund und Obersachsenberg erschlagen aufgefundenen Revierburschen August Schmidt aus Carlsfeld nachhaft macht, oder Umstände, die dessen Entdeckung und Uebereführung zu Folge haben, bei der Untersuchungsbehörde dem Königl. Justizamte allhier zur Anzeige bringt.

Forstamt Boigtsberg, am 10. Juni 1839.

F. A. von Einsiedel
in dessen Auftrag und für sich
F. E. Krumpiegel.

Bekanntmachung. Da an dem, auf den 24. d. M. fallenden Johannismarkt jedesmal, so oft dieser Tag auf einen Wochentag fällt, zugleich auch der Viehmarkt mit gehalten werden soll; so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Neukirchen, am 14. Juni 1839.

Der Rath allda, Schweiniß.

Moosverkauf. Bei Unterzeichnetem ist Moos in Fudern, so wie in einzelnen Flecken zu haben, bei Adorf, Heinrich Klärner.

Verkauf. Ein Kinderwagen ist zu verkaufen. Wo? erfährt man in der Expedition dieses Blattes.

Verpachtung. Das Heu und Grummet von 2 Wiesen, die eine im Kaltenbache, die andere in der Mehllhau, ist zu verpachten von Joh. Friedr. Schopper in Adorf.

Gesuch. Ein Knabe, der Lust hat, die Strumpfwirkerprofession zu erlernen, kann sogleich bei Unterzeichnetem ein Unterkommen finden.

Adorf am 17. Juni 1839.

Johann Christoph Dölling,
Strumpfwirkermeister.

